

4. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten Freiburg/Elbe

Aufgrund der §§ 10,11,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2021 vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat des Flecken Freiburg/Elbe in seiner Sitzung am 01.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

- 1.) § 2 „An- und Abmeldungen“ Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Abmeldungen sind im laufenden Kindergartenjahr zum Quartalsende möglich.
- 2.) § 6 "Gebühren" erhält folgende Fassung:

Für die Betreuung im Kindergarten Freiburg/Elbe sind ab 01.08.2023 Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Für Besuchskinder vormittags	8,80 € täglich.
Für Besuchskinder nachmittags von 12.30 bis 14.30 Uhr	2,50 € täglich

Für eine Teilzeitbetreuung an 3 festen Tagen/Woche bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte

bis 17.894,99€	1.470,-- € jährlich	=	122,50 € monatlich
von 17.895,00€ bis 33.233,99€	1.680,-- € jährlich	=	140,-- € monatlich
ab 33.234,00€	1.926,-- € jährlich	=	160,50€ monatlich

Die Teilzeitbetreuung gilt, soweit Plätze frei sind, nur für Kinder unter vier Jahren. Sobald das Kind vier Jahre alt wird, muss es fünf Tage den Kindergarten besuchen.

Für eine Teilzeitbetreuung an 5 Tagen/Woche jährlich bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte

bis 17.894,99€	1.836,-- € jährlich	=	153,-- € monatlich
von 17.895,00€ bis 33.233,99€	2.100,-- € jährlich	=	175,-- € monatlich
ab 33.234,00€	2.400,-- € jährlich	=	200,-- € monatlich

Die Höhe des Entgeltes kann jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres neu festgesetzt werden.

Der Elternbeitrag für die Sonderöffnungszeiten von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr beträgt 59,50 € monatlich.

Ferien entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

Die Eltern oder Sorgeberechtigten erklären die für sie maßgebliche Einkommensstaffel. Maßgeblich bei der Erklärung ist das dem Kindergartenjahr vorangegangene Kalenderjahr.

Sofern dieser Einkommensbescheid noch nicht vorliegt, werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zunächst in die höchste Gebührenkategorie eingestuft. Mit Vorlage des

maßgeblichen Einkommenssteuerbescheides wird die Gebührenfestsetzung ggf. korrigiert.

Der Träger kann dann einen Nachweis der Einstufung in die maßgebliche Einkommensstaffel verlangen. Diese Überprüfung kann auch in Form von Stichproben im Laufe eines Kindergartenjahres erfolgen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Flecken Freiburg/Elbe, den 09.03.2023

FLECKEN FREIBURG/ELBE

von der Decken
Bürgermeister

von Holt
Gemeindedirektor